

Vergabe- und Entgeltordnung

für die Benutzung von Schulräumen, Schulsportanlagen und sonstigen schulischen Einrichtungen des Saale-Holzland-Kreises durch Fremdnutzer

Auf der Grundlage des § 101 Thüringer Kommunalordnung, der §§ 1, 2, 15 des Thüringer Sportfördergesetzes vom 05.12.2018 und den jeweiligen Änderungen, der Thüringer Sport- und Spielanlagenverordnung vom 18.02.2021 und der Sportförderungsrichtlinie des Saale-Holzland-Kreises in der gültigen Fassung hat der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises am 22.06.2022 mit Beschluss-Nr. K 365-13/22 die Vergabe- und Entgeltordnung für die Benutzung von Schulräumen, Schulsportanlagen und sonstigen schulischen Einrichtungen des Saale-Holzland-Kreises durch Fremdnutzer in der folgenden Fassung bestätigt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich / Allgemeine Bestimmungen	2
II.	Nutzung schulischer Einrichtungen am Wochenende, an Feiertagen und in den Ferien	3
III.	Überlassung von Schulsportanlagen	3-4
IV.	Überlassung von sonstigen schulischen Einrichtungen	5
V.	Hausrecht	5
VI.	Beendigung des Mietverhältnisses	5
VII.	Rechte und Pflichten des Nutzer	6
	A. Allgemeine Benutzungspflichten	6
	B. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen	7
	C. Schlüssel/Transponder	7
	D. Verkauf von Getränken und Nahrungsmitteln	8
VIII.	Haftung	8
IX.	Entgelterhebung	9
	A. Allgemeines	9
	B. Befreiung von Entgelten	9
	C. Ermäßigungen	10
	D. Sonderregelungen für bereits bestehende Nutzungsvereinbarungen	10
	E. Zahlungsbedingungen	10
X.	Inkrafttreten	10
Anlage 1	Festsetzung Entgelte bei kostenpflichtiger Überlassung von schulischen Einrichtungen	11

I. Geltungsbereich / Allgemeine Bestimmungen

1. Um die Lesbarkeit dieser Vergabe- und Entgeltordnung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.
2. Die Vergabe- und Entgeltordnung gilt für die Nutzung von Schulräumen (Klassenräume, Aulen, Fachräume, Schülercafés, Mensen), Schulsportanlagen (Turnhallen, Gymnastikräume, Sportplätze, Minispielfelder), Freiflächen (Pausenhöfe, Parkplätze) und sonstigen schulischen Einrichtungen des Saale-Holzland-Kreises - nachfolgend Landkreis genannt -.
3. Schulräume, Schulsportanlagen und Freiflächen - nachfolgend schulische Einrichtung/en genannt - dienen vorrangig der Erfüllung der Bildungsaufgaben im Rahmen des Thüringer Schulgesetzes. Soweit sie zeitlich hierfür nicht in Anspruch genommen werden, können sie auf Antrag auch Fremdnutzern überlassen werden.
4. Zuständig für die Überlassung der schulischen Einrichtungen an Fremdnutzer - nachfolgend Nutzer genannt - ist das Amt für Zentrale Dienste des Landratsamtes. Die Verwaltung leitet den Antrag ggf. der zuständigen Schulleitung zur Stellungnahme zu und entscheidet nach deren Antwort über den Antrag.
5. Für eine Fremdnutzung stehen die schulischen Einrichtungen nach Ende des Schulbetriebes montags bis freitags in der Regel zwischen 17:00 und 22:00 Uhr zur Verfügung. Die Benutzung kann schon früher gestattet werden, wenn die Einrichtungen nicht für schulische Zwecke benötigt werden.
6. Die Nutzung (einmalig oder periodisch wiederkehrend) ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss die Art der Veranstaltung, die gewünschte Einrichtung und eine genaue Zeitbestimmung enthalten. Als Antrag sind die vom Amt für Zentrale Dienste bereit gestellten Vordrucke zu verwenden.
7. Ein Anspruch auf Überlassung von schulischen Einrichtungen, insbesondere auf die Zurverfügungstellung bestimmter Belegungszeiten, besteht nicht. Das Recht der Nutzung folgt aus dem Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zwischen dem Landkreis und dem Nutzer. Dieser darf die ihm eingeräumten Nutzungszeiten ohne ausdrückliche Zustimmung des Landkreises weder anderen überlassen noch weiter- oder untervermieten. Nutzer, die die Vertragsbedingungen mehrfach nicht eingehalten haben, können von der Vergabe ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft das Amt für Zentrale Dienste.
8. Schulische Einrichtungen können in Ausnahmefällen kommerziellen Nutzern überlassen werden. Die Durchführung politischer Veranstaltungen und Veranstaltungen mit jugendgefährdendem Inhalt sind in schulischen Einrichtungen nicht gestattet.
9. Das Nutzungsrecht für Dauerbeleger kann ein- oder mehrmalig im Jahr entfallen bei dringendem Eigenbedarf, bei betriebsbedingten Schließungen (Instandhaltungsmaßnahmen, Havariefälle usw.) sowie bei Veranstaltungen, die durch die Verwaltung oder Schule als vorrangig eingestuft werden. Ein Entschädigungs-/Ersatzanspruch entsteht dadurch nicht.
10. Der Zutritt zu schulischen Einrichtungen ist nicht gestattet für Personen, gegen die ein Hausverbot ausgesprochen worden ist.

II. Nutzung schulischer Einrichtungen am Wochenende, an Feiertagen und in den Ferien

1. Am Wochenende, in den Ferien und an Feiertagen können die schulischen Einrichtungen in Form einer gesonderten Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden. Der Landkreis ist jedoch befugt, die Einrichtungen zur Durchführung von Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten sowie aus wirtschaftlichen Gründen zu schließen. Die Termine sind den Nutzern rechtzeitig durch Aushang bekannt zu geben. In den Weihnachtsferien (24.12. - 01.01.) ist eine Nutzung der schulischen Einrichtungen generell nicht möglich.
2. Gemäß § 6 Thüringer Feiertagsgesetz besteht am Karfreitag ganztägig, am Volkstrauertag und am Totensonntag ab 3:00 Uhr ein generelles Verbot von öffentlichen sportlichen Veranstaltungen. Am Tag vor dem ersten Weihnachtsfeiertag (Heiliger Abend) gilt das Verbot ab 15:00 Uhr. Sollte der Nutzer dennoch eine öffentliche sportliche Veranstaltung durchführen wollen, so hat er die entsprechende Ausnahmegenehmigung selbstständig einzuholen und dem Amt für Zentrale Dienste bei Antragstellung vorzulegen.
3. In den Ferien, am Wochenende und an Feiertagen während der Heizperiode werden die schulischen Einrichtungen lediglich im reduzierten Betrieb beheizt. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn die besondere Nutzung der Schulräume und Sporthallen (z.B. für Turniere, Wettkämpfe, Feierlichkeiten) es rechtfertigt. Eine rechtzeitige vorherige Anmeldung beim Amt für Zentrale Dienste ist erforderlich.
4. Während der Ferien erfolgt nur eine sehr eingeschränkte Reinigung der Schulräume, Schulsporthallen und Funktionsräume. Die Nutzer haben daher die Räumlichkeiten in einwandfreiem und sauberem Zustand zu hinterlassen. Entstandener Müll, insbesondere Bio-Abfälle, sind von den Nutzern in eigener Zuständigkeit außerhalb von auf dem Schulgrundstück befindlichen Behältnissen zu entsorgen. Rückstände von klebrigen Getränken sind feucht/nass zu entfernen.

III. Überlassung von Schulsportanlagen

1. Alle Schulsportanlagen können für nicht auf Erwerb gerichtete sportliche Betätigung auf der Grundlage der Sportförderungsrichtlinie des Saale-Holzland-Kreises einmalig oder periodisch wiederkehrend zur Verfügung gestellt werden.
2. Für die Vergabe gilt folgende Reihenfolge:
 - a) Schulsport an Schultagen
 - b) gemeinnützige Sportvereine des Saale-Holzland-Kreises
 - c) Freiwillige Feuerwehren des Saale-Holzland-Kreises
 - d) Kreisvolkshochschule Saale-Holzland e. V.
 - e) Kindergärten, gesundheitsfördernde Gruppen u. a. des Saale-Holzland-Kreises
 - f) sonstige sportinteressierte Gruppen.
3. Ständige Nutzer von Schulsportanlagen müssen ihren Bedarf bis spätestens 31.05. für das im laufenden Kalenderjahr beginnende Schuljahr anmelden. Das entsprechende Antragsformular wird den Vereinen ab Mitte April zur Verfügung gestellt. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage des Saale-Holzland-Kreises.
4. Die Nutzungsvereinbarung ist jeweils für ein Schuljahr gültig.
5. Bei Mehrfachanträgen und Zeitüberschneidungen entscheidet das Amt für Zentrale Dienste über die Vergabe. Verspätet eingegangene Anträge können nur im Rahmen freier Kapazitäten berücksichtigt werden.

6. Sporthallen werden vorrangig solchen Gruppen zugewiesen, die auf Grund ihrer Sportart hallengebunden sind. Daher sind sie bevorzugt für traditionelle Hallensportarten (Basketball, Volleyball, Handball, Turnen, Gymnastik, Aerobic, Badminton etc.) mit großem Flächenbedarf und Höhenanspruch sowie mit großen Gruppen zu vergeben.
Vorrang bei der Vergabe von Sporthallen haben weiterhin:
 - Kinder- und Jugendmannschaften in der Zeit von 16:00 bis 20:00 Uhr
 - Wettkampfsport vor Breitensport.
7. Die Sporthallennutzung darf ausschließlich im Rahmen des jeweils gültigen Belegungsplanes und nur für die in der Nutzungsvereinbarung angegebene Sportart erfolgen. Jede andere Nutzung, die nicht im Belegungsplan vermerkt ist, stellt eine unbefugte Nutzung dar. Der Zutritt in die Sporthalle und die dazugehörigen Nebenräume wird nur im Beisein eines Übungsleiters und frühestens 15 Minuten vor Beginn der im Belegungsplan aufgeführten Zeiten gestattet. Die Benutzungszeiten schließen die Zeit für Duschen, Waschen und Umkleiden ein. Die Sportanlagen mit ihren Nebenräumen müssen bis 22:00 Uhr geräumt sein.
8. Die Mindestteilnehmerzahl pro Halleneinheit während des Übungs- und Trainingsbetriebes oder sonstiger sportlicher Veranstaltungen beträgt 8 Personen.
9. Fußballspielen ist ausschließlich mit zugelassenen Hallenfußbällen gestattet.
10. In den Hallen liegt ein Belegungsbuch für Sporthallen aus, in dem der jeweils die Halle übernehmende Übungsleiter unter anderem den ordnungsgemäßen Zustand der Halle, ihrer Einrichtungen und Geräte bestätigt bzw. festgestellte Schäden oder Mängel bei der Übernahme bzw. Übergabe einträgt. Der Hausmeister kontrolliert am nächsten Tag vor der ersten Hallennutzung die Halle und bestätigt dies im Belegungsbuch.
11. Die in den Schulsporthallen ausgehängte Hallenordnung ist von allen Nutzern unbedingt einzuhalten.
12. Bei Wochenend- und Feiertagsveranstaltungen in den 3 Wettkampfhallen des Landkreises (Gymnasium Eisenberg, Regelschule Stadtroda, Regelschule Kahla) werden die Dienste eines Hallenwartes in Anspruch genommen. Er öffnet und schließt die Halle. Ein Öffnen oder Betreten der Sporthalle ohne Beisein des Hallenwartes ist untersagt. Dem Amt Zentrale Dienste obliegt es, den Hallenwartdienst auch für Veranstaltungen an Werktagen in Anspruch zu nehmen, wenn es aus Sicherheitsgründen als erforderlich erscheint. Den Weisungen des Hallenwartes ist Folge zu leisten.
13. Auf Antrag können die Nutzer bei Sportveranstaltungen, die nicht zum Trainingsbetrieb gehören, eine flexible Werbung in den Sporthallen anbringen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Werbelogos unverzüglich zu entfernen. Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.
14. Sporthallen mit Zuschauertribünen dürfen nur bis zur Höchstbesucherzahl belegt werden. Bei beweglichen Tribünenanlagen darf der Auf- bzw. Abbau nur auf Weisung des Hallenwartes erfolgen.
15. Zusätzliche Spielfeldmarkierungen des Hallenbodens dürfen nicht unveränderlich aufgebracht bzw. vorhandene nicht entfernt werden.

IV. Überlassung von sonstigen schulischen Einrichtungen

1. Die Benutzung von schuleigenen Musikinstrumenten und anderen Geräten wird sachkundigen Personen nur aufgrund besonderer Vereinbarungen gestattet. Dazu gehören auch die PC-Ausstattungen der Schulen.
2. Der Nutzer hat eigenes Verbrauchsmaterial (Papier, Kreide etc.) zu verwenden.
3. Bei Benutzung von Räumen, die mit Datenverarbeitungsgeräten ausgestattet sind, trägt der Nutzer die Verantwortung dafür, dass die Lehrgangsteilnehmer von der schuleigenen Software - hierzu gehört auch das Betriebssystem - keine Kopien erstellen. Der Nutzer übernimmt bei eventuellen Verstößen gegen urheberrechtliche Schutzbestimmungen die Schadensersatzpflicht. Der Nutzer hat die Lehrgangsteilnehmer vor Beginn der Veranstaltung ausdrücklich auf das Verbot, Kopien herzustellen, hinzuweisen.

V. Hausrecht

Schulleiter, Hausmeister, Hallenwarte und verantwortliche Mitarbeiter der Verwaltung üben dem Nutzer gegenüber das Hausrecht aus und haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen, Turn- und Sporthallen sowie Anlagen. Ihren Anordnungen ist zu folgen.

VI. Beendigung des Nutzungsverhältnisses

1. Das Nutzungsverhältnis endet durch Ablauf des Nutzungszeitraumes oder Kündigung.
2. Die Nutzungsvereinbarung kann sowohl vom Nutzer als auch vom Landkreis mit einmonatiger Frist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Die Möglichkeiten der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben beiderseits unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - Reparaturarbeiten oder bauliche Veränderungen dringend erforderlich sind,
 - unabwendbare Ereignisse eintreten, die die Sicherheit einer Veranstaltung nicht gewährleisten,
 - kurzfristig Eigenbedarf des Schulträgers besteht bzw. die Anlagen und Einrichtungen für schulische Zwecke benötigt werden,
 - über die Person des Nutzers, die Art der Veranstaltung oder ihren voraussichtlichen Verlauf die Gefahr einer Störung von Recht und Ordnung, der Beschädigung der Räumlichkeiten und seiner Einrichtungen oder der Verletzung des Ansehens des Landkreises zu befürchten ist,
 - der Nutzer unzutreffende Angaben über die Art der Veranstaltung gemacht hat, Zahlungsfristen nicht einhält, die Räume unbefugt untervermietet, gegen die Vergabe- und Entgelt- bzw. Haus- oder Hallenordnung oder andere vertragliche Pflichten verstößt oder
 - die überlassenen Räumlichkeiten über längere Zeit nicht mit einer angemessenen Zahl von Personen benutzt wird.
4. Darüber hinaus kann der Landkreis das Recht der Nutzung bei Vorliegen sachgerechter Gründe einschränken. Insbesondere ist er berechtigt, gegen einzelne Übungsgruppen wegen Verstößen gegen diese Vergabe- und Entgeltordnung ein befristetes/unbefristetes Hallen-, Platz- bzw. Hausverbot auszusprechen.

VII. Rechte und Pflichten des Nutzers

A. Allgemeine Benutzungspflichten

1. Der Nutzer unterwirft sich der bestehenden Hausordnung der Schule bzw. Sportstätte. Er ist verpflichtet,
 - den Weisungen des Schulleiters oder einer von ihm beauftragten Person Folge zu leisten und sonstige Auflagen des Gebäude- und Liegenschaftsmanagements zu erfüllen,
 - Räume und Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
 - die Räume und Anlagen sauber zu verlassen,
 - Beleuchtungskörper nach der Nutzung auszuschalten, Fenster und Türen zu schließen,
 - für einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu sorgen,
 - alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen,
 - Schäden unverzüglich dem Hausmeister, Hallenwart oder dem Amt Zentrale Dienste mitzuteilen.
2. Für jede Veranstaltung muss der Nutzer einen Hauptverantwortlichen sowie weitere notwendige Aufsichtspersonen (über 18 Jahre) bestimmen, die die Veranstaltungsteilnehmer zur Einhaltung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit anhalten (für jeweils 50 Teilnehmer eine zusätzliche Aufsichtsperson). Es gelten ergänzend evtl. in der Nutzungsvereinbarung festgelegte Auflagen.
3. Der Nutzer hat Mittel zur Ersten-Hilfe-Leistung (z. B. Telefon zum Absetzen des Notrufes, Verbandsmaterial etc.) sowie ggf. personelle Voraussetzungen der Ersten Hilfe (z. B. Ersthelfer) eigenverantwortlich vorzuhalten.
4. Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände untersagt.
5. Es ist nicht gestattet, Fahrräder oder Motorfahrzeuge in Schulgebäude sowie Turnhallen mitzuführen. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Wegen und Plätzen gefahren bzw. abgestellt werden. Das Abstellen geschieht auf eigene Gefahr. Ein Anspruch auf Parkmöglichkeiten besteht nicht.
6. Die Rettungswege und Feuerwehrezufahrten zu den schulischen Einrichtungen sind frei zu halten. Auf ihnen dürfen Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Sportgeräte und sonstige Gegenstände nicht abgestellt werden.
7. Die Grünanlagen dürfen weder betreten noch befahren, Bepflanzungen nicht beschädigt werden. Verunreinigung von Außenanlagen (z.B. Wegwerfen von Papier, Flaschen usw.) sind zu unterlassen und gegebenenfalls nach Veranstaltungsende zu beseitigen.
8. Der Nutzer übernimmt außerhalb der Dienstzeiten des Hausmeisters für die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen der Sporthalle die dem Landkreis als Gebäudeeigentümer obliegenden Pflichten insbesondere die Verkehrssicherungspflicht einschließlich der Verantwortung, einen gefahrfreien Zugang zur schulischen Einrichtung zu sichern. Hierunter fällt auch der Winterdienst (Räum- und Streudienst). Die Schulen halten zu diesem Zweck eine Grundausrüstung an Streumaterial und Schneeschiebern bereit.
9. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

10. Fundsachen sind unverzüglich beim Hausmeister/Hallenwart abzugeben.
11. Das Anschlagen von Bekanntmachungen in schulischen Einrichtungen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Anschlagtafeln erlaubt. Das Einschlagen von Nägeln und Haken, sowie das Anbringen von Haftstreifen oder Ähnlichem an Wänden, Stützen oder Inventargegenständen ist untersagt.

B.

Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

1. Vom Nutzer bei der Durchführung der von ihm geplanten Veranstaltung zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Gewerbeordnung (GeWO), Ordnungsbehörden-gesetz (OBG), gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Jugend, Thüringer Feiertags-gesetz, im Nutzungszeitraum geltende Hygienebestimmungen etc. bleiben von den Bestimmungen dieser Vergabeordnung unberührt.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, alle aus Anlass einer besonderen Veranstaltung ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen und die geforderten Auflagen zu beachten. Dem Amt Zentrale Dienste ist auf Verlangen eine Kopie der Genehmigung vorzulegen. Die Nutzungsvereinbarung gemäß I. 7. ersetzt diese Genehmigungen nicht.
3. Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.

C.

Schlüssel/Transponder

1. Werden schulische Einrichtungen eigenverantwortlich genutzt, so werden dem Nutzer von der Schule Schlüssel/Transponder in der notwendigen Anzahl übergeben. Der Nutzer ist dazu angehalten, durch entsprechende Organisation, die Anzahl der Schlüssel/Transponder in einem überschaubaren Rahmen zu halten. Die Schlüssel/Transponder werden den vom Nutzer benannten Schlüssel-/Transponderberechtigten persönlich gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Sie sind von den Schlüssel-/Transponderberechtigten nach Ablauf der Berechtigung unverzüglich und unaufgefordert wieder zurückzugeben.
2. Die Weitergabe der Schlüssel/Transponder an Dritte sowie die Nachfertigung von Schlüsseln/Transpondern sind nicht gestattet. Die Benutzung des Schlüssels/Transponders sowie das Betreten der schulischen Einrichtung dürfen nur zu den festgesetzten Nutzungszeiten erfolgen. Der Nutzer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die schulische Einrichtung von den verantwortlichen Trainern oder Beauftragten, die im Besitz eines Schlüssels/Transponders sind, ordnungsgemäß auf- und abgeschlossen wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass auch während der Nutzungszeiten Unbefugte keinen Zutritt zur Einrichtung einschließlich ihrer Nebenräume haben. Bei Zuwiderhandlungen bzw. bei Verlust eines Schlüssels/Transponders, der dem Landkreis unverzüglich zu melden ist, haftet der Nutzer für die entstehenden Folgekosten. Alle Schlüssel/Transponder sind nach Ablauf der Nutzungsvereinbarung unverzüglich und unaufgefordert an die Schule zurückzugeben.

D. Verkauf von Getränken und Nahrungsmitteln

1. Bei Versorgung durch ambulante Versorgungsstände oder bei Verkauf von Waren im Rahmen einer Veranstaltung sind lebensmittelhygienische, gewerbepolizeiliche und abgaberechtliche Bestimmungen sowie die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten. Notwendige sonstige behördliche Genehmigungen sind vom Veranstalter selbst einzuholen.
2. Alle durch den Verkauf und das Anbieten von Speisen und Getränken verursachten Verunreinigungen sind vom Verursacher/Veranstalter auf dessen Kosten zu beseitigen. Dies beinhaltet auch die vollständige Entsorgung des angefallenen Mülls. Verkauf bzw. Versorgung muss vom Nutzer generell mit dem Amt für Zentrale Dienste abgesprochen und durch dieses genehmigt werden.

VIII. Haftung

1. Die Benutzung der schulischen Einrichtungen sowie des Inventars geschieht auf eigene Gefahr.
2. Der Landkreis überlässt dem Nutzer die überlassenen schulischen Einrichtungen, Geräte und Anlagen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, diese jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen und Schäden sofort anzuzeigen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Anlagen, Einrichtungen, Anlagen und Geräte nicht zum Einsatz kommen bzw. nicht benutzt werden.
3. Der Nutzer haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden, die dem Landkreis an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen im Zusammenhang mit der Nutzungsvereinbarung entstehen.
4. Der Landkreis haftet bei einer entgeltlichen Überlassung der Einrichtung für einen Schaden, sofern dieser von ihm, seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.
5. Im Falle einer unentgeltlichen Überlassung ist die Haftung des Landkreises, seiner Bediensteten und Beauftragten für Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
6. Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche alle möglichen Schadensrisiken abgedeckt werden. Auf Verlangen des Landkreises hat der Nutzer den Versicherungsvertrag und die Prämienzahlung nachzuweisen.
7. Gegenstände dürfen vom Nutzer nur mit Genehmigung des Schulträgers bzw. der Schule in die schulischen Einrichtungen eingebracht und dort verwahrt werden. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände ist der Nutzer allein verantwortlich. Es obliegt dem Nutzer das von ihm eingebrachte Sachvermögen gegen Beschädigung, Verlust, Diebstahl, Brand und sonstige Risiken zu versichern.
8. Der Landkreis haftet nicht für Verlust, Beschädigung oder das Abhandenkommen von Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Zuschauer sowie von sonstigen mitgebrachten Sachen.

IX. Entgelterhebung

A. Allgemeines

1. Gemäß § 15 Thüringer Sportförderungsgesetz (ThürSportFG) vom 05. Dezember 2018 ist die Nutzung der Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen unentgeltlich zu gewähren.

Dies setzt bei gemeinnützigen Sportvereinen voraus, dass die Vereine

- ihren Sitz im Saale-Holzland-Kreis haben,
- im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen sind,
- dem Landessportbund Thüringen angehören,
- einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben
- zur Zeit der Antragsteilung mindestens ein viertel Jahr bestehen.

Ausnahmen der unentgeltlichen Nutzung der Sport- und Spielanlagen außerhalb des Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetriebes sind festgelegt in § 5 ff. der Thüringer Sport- und Spielanlagen-Nutzungsverordnung vom 18. Februar 2021.

2. Nutzer, die die unter 1. genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen für die jeweilige zur außerschulischen Nutzung überlassene schulische Einrichtung ein Entgelt entrichten.

Die jeweilige Höhe ergibt sich aus Anlage 1.

Sollte aufgrund der neuen Rechtslage (§2b UStG) der Sachverhalt steuerpflichtig sein, ist der Saale-Holzland-Kreis berechtigt, Umsatzsteuer zu erheben.

3. Für Veranstaltungen, mit denen der Nutzer gewerbliche oder sonstige Erwerbszwecke verfolgt, für Sonderveranstaltungen, Großveranstaltungen sowie ganz- oder mehrtägige Veranstaltungen werden gesonderte Entgelte erhoben.
4. Mit dem Entgelt sind die Kosten für Elektroenergie, Heizung, Lüftung, Wasser (außer Münzduschen) und Unterhaltsreinigung abgegolten.
Eventuell erforderliche Sonderleistungen, wie z. B. eine wegen starker Verschmutzung der genutzten Einrichtungen notwendige zusätzliche Reinigung oder eine besondere Beheizung der Räume auf Wunsch der Veranstalter, sind im Entgelt nicht enthalten und werden dem Nutzer aufwandsbezogen in Rechnung gestellt.
Für Sonderleistungen finden die Punkte B.(Befreiung von Entgelten) und C.(Ermäßigungen) keine Anwendung. Die entstandenen Kosten sind vom Nutzer stets in voller Höhe zu tragen.
5. Sonstige Leistungen, die in den in Anlage 1 genannten Entgelten nicht enthalten sind, werden kostendeckend berechnet.
6. Entgeltpflichtig nach dieser Ordnung ist derjenige, der mit dem Landkreis eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen hat.
7. Die Entgeltspflicht beginnt mit dem Datum des Nutzungsbegins und endet mit dem Vertragsablauf.

8. Der Nutzer ist verpflichtet, bei Nichtinanspruchnahme der schulischen Einrichtung zum vereinbarten Termin dies unverzüglich dem Amt Zentrale Dienste mitzuteilen - spätestens jedoch einen Tag vor Beginn der Veranstaltung. Erfolgt dies nicht, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes in Rechnung gestellt. Angefallene Sonderleistungen werden in voller Höhe berechnet.

B. Befreiung von Entgelten

1. Schulische Einrichtungen werden den Freiwilligen Feuerwehren, der Kreisvolkshochschule Saale-Holzland e.V. und den Kindertageseinrichtungen des Saale-Holzland-Kreises entgeltfrei überlassen.
2. Schulische Einrichtungen können auf Antrag gemeinnützigen Vereinen des Saale-Holzland-Kreises in begründeten Fällen entgeltfrei überlassen werden. Über den Antrag entscheidet das Amt Zentrale Dienste.

C. Ermäßigungen

Entgelte werden um 50 % ermäßigt für Veranstaltungen mit ausschließlich Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Studenten, Auszubildenden, Rentnern und Schwerbehinderten, welche ihren Wohnsitz im Saale-Holzland-Kreis haben

D. Sonderregelung für bereits bestehende Nutzungsvereinbarungen

Nutzungsvereinbarungen, welche bis zum Tag der Bekanntmachung dieser Vergabe- und Entgeltordnung bereits wirksam bestanden haben, bleiben vollinhaltlich bestehen und sind bis zum Ablauf des in der Nutzungsvereinbarung genannten Nutzungszeitraumes bzw. bis zur Kündigung von der Neuregelung der Entgelterhebung ausgeschlossen.

E. Zahlungsbedingungen

Die Entgelte werden zu den in der Nutzungsvereinbarung genannten geltenden Zahlungsbedingungen fällig. Rückstände von Entgelten werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Alle dadurch entstehenden Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren gehen zu Lasten des Nutzers.

X. Inkrafttreten

Die Vergabe- und Entgeltordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zur Änderung oder Aufhebung. Gleichzeitig tritt die Vergabe- und Entgeltordnung vom 12.12.2012 außer Kraft.

Eisenberg, den 27.06.2022
Saale-Holzland-Kreis

Heiler
Landrat

-im Original gezeichnet und gesiegelt-

Festsetzung der Entgelte bei kostenpflichtiger Überlassung von schulischen Einrichtungen

Bei der kostenpflichtigen Überlassung von schulischen Einrichtungen sind folgende Entgelte zu entrichten:

Schulräume

Klassenraum	8,00 € / angefangene Stunde
Fachraum (PC-Raum, Musikraum oder Ähnliche)	10,00 € / angefangene Stunde
Aula	15,00 € / angefangene Stunde
Mensa/Schülercafé	10,00 € / angefangene Stunde

Schulsporthallen

bis 200 m ²	15,00 € / angefangene Stunde
von 201 bis 400 m ²	20,00 € / angefangene Stunde
von 401 bis 1.000 m ²	26,00 € / angefangene Stunde
ab 1.001 m ²	33,00 € / angefangene Stunde
Gymnastikraum	6,00 € / angefangene Stunde

Freiflächen

Pausenhof	10,00 € / angefangene Stunde
Parkplatz	10,00 € / angefangene Stunde
Minispielfeld	8,00 € / angefangene Stunde